

Relativismus in Zeiten der Krise: Franz L. Neumanns unveröffentlichte rechtsphilosophische Doktorarbeit von 1923*

Von Wiss. Mitarbeiter **Sascha Ziemann**, Frankfurt a.M.

I. Einleitung

Die Vorstellung, dass die obersten Zwecke des Rechts nicht wissenschaftlich erkennbar und daher nur in Abhängigkeit des jeweiligen kulturellen Kontextes bestimmbar sind, mag in einem akademischen Diskurs harmlos erscheinen, kann aber in politischen Krisenzeiten fatale Folgen haben. Denn wenn die obersten Zwecke des Rechts nicht erkennbar und allgemeingültig bestimmbar sind, dann gibt es auch kein Kriterium zur Bestimmung legitimer politischer Herrschaft – und damit letztlich keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Demokratie und Diktatur. Diese Erfahrung musste beispielsweise der rechtsphilosophische Relativismus zur Zeit der Weimarer Republik machen, die heute noch als Sinnbild der Krise angesehen wird.¹ Der rechtsphilosophische Relativismus² gehörte zu den brennenden Fragen der Weimarer Rechtsphilosophie und sah sich wegen seiner liberalen Tendenzen heftiger Kritik von Seiten der konservativen Rechtsphilosophie ausgesetzt.³

Anknüpfungspunkt der weiteren Untersuchung soll jedoch nicht – wie üblich – das Werk eines der Wortführer des rechtsphilosophischen Relativismus sein (wie beispielsweise *Gustav Radbruch* oder *Hans Kelsen*), sondern eine bis heute ungedruckte und weitgehend unbekannte Doktorarbeit eines jungen Frankfurter Doktoranden aus den frühen 1920er Jahren, die sich ausführlich mit der Diskussion um den rechtsphilosophischen Relativismus in der Weimarer Republik auseinandersetzt. Die Arbeit trägt den Titel „*Rechtsphilosophische Einleitung zu einer Abhandlung über das Verhältnis*

von Staat und Strafe“⁴ und entstand unter der Betreuung des Frankfurter Strafrechtslehrers und Rechtsphilosophen *Max Ernst Mayer* (1885-1923)⁵. Der Verfasser dieser Arbeit ist der spätere bekannte linksintellektuelle Jurist und Politikwissenschaftler *Franz Leopold Neumann* (1900-1954)⁶, der mit dieser Arbeit die juristische Doktorwürde der Universität Frankfurt am Main erwarb.

Die im Schwerpunkt rechtsphilosophische Frankfurter Doktorarbeit führt bislang nur ein Schattendasein in der Er-

⁴ *Franz L. Neumann*, Rechtsphilosophische Einleitung zu einer Abhandlung über das Verhältnis von Staat und Strafe, Jur. Diss. Frankfurt a.M. v. 5. Juni 1923, Typoskript auf Durchschlagpapier, 113 S. (Bestand der Universitätsbibliothek Frankfurt a.M.).

⁵ *Max Ernst Mayer* (1875-1923), Doktor der Philosophie (Heidelberg 1896) und Jurisprudenz (Straßburg i. Els. 1898), 1900 Habilitation bei *Fritz van Calker* in Straßburg, danach Priv.-Doz., ab 1910 nicht-etatmäßiger ao. Prof., 1916 Niederlegung des Straßburger Extra-Ordinariats, danach Militärstaatsanwalt im dt. besetzten Vilnius, ab 1919 zunächst ao., dann o. Prof. für Strafrecht, Strafprozess u. Rechtsphilosophie in Frankfurt a.M. Zu ihm: *Ziemann*, in: *Vormbaum* (Hrsg.), *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte*, Bd. 4 (2002/03), 2003, S. 395-425; *Hassemer*, in: *Diestelkamp/Stolleis* (Hrsg.), *Juristen an der Universität Frankfurt am Main*, 1989, S. 84-93.

⁶ *Franz Leopold Neumann* (1900-1954), ab 1919 Studium der Rechtswissenschaft in Frankfurt a.M., 1921 Referendarexamen ebd., 1923 jurist. Promotion bei *Max Ernst Mayer*, Assistent *Hugo Sinzheimer*s u. Dozent an der Frankfurter Akademie der Arbeit, 1927 Assessorexamen, danach Arbeitsrechtsanwalt in Berlin (in gemeinsamer Sozietät mit *Ernst Fraenkel*), 1933 Entlassung u. Emigration nach England. An der London School of Economics 1936 zweite Promotion bei *Harold Laski*, ab 1936 Übersiedlung in die USA, hier Eintritt in das nach New York verlegte Frankfurter Institut für Sozialforschung, ab 1948 Professor an der New Yorker Columbia University, 1954 Tod bei einem Verkehrsunfall. Für eine Biographie s. insb. *Intelmann*, in: 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. u. 21. Jahrhunderts*, 1990, S. 14-52 (mit weiteren Quellen S. 14 Fn. 1); *Söllner*, in: ders. (Hrsg.), *Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930-1954*, 1978, S. 7-56; sowie den Nekrolog von *Fraenkel*, in: v. Esche/Grube (Hrsg.), *Ernst Fraenkel. Reformismus u. Pluralismus*, 1973, S. 168-179. Eine Bibliographie findet sich bei *Luthardt*, 1984 sowie ergänzend bei *Rückert*, in: *Lutter u.a.* (Hrsg.), *Der Einfluss deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland*, 1993, S. 437-474 (471 ff.). Zur Bedeutung *Neumanns* s. nur die Beiträge im Sammelband von *Iser/Strecker* (Hrsg.), *Kritische Theorie der Politik: Franz L. Neumann – eine Bilanz*, 2002.

* Herrn Professor Dr. *Ulfrid Neumann* aus Anlass seines 60. Geburtstages gewidmet. Die Überschneidungen mit dem Werk des Jubilars sind vielfältig und offensichtlich – genannt seien an dieser Stelle rechtsphilosophische, wissenschaftsgeschichtliche und nicht zuletzt namenskundliche Bezüge.

¹ Programmatisch *Peukert*, *Die Weimarer Republik: Krisenjahre der klassischen Moderne*, 5. Aufl. 1996, insb. Vorwort. Der Krisengedanke erklärt zugleich das ungebrochene Interesse an Theorie und Praxis der Weimarer Republik, aus deren „Krisenmanagement“ man sich Lehren für die Zukunft erwartet. S. hierzu nur den Sammelband von *Gusy* (Hrsg.), *Weimars lange Schatten – „Weimar“ als Argument* nach 1945, 2003.

² Zu den Hauptvertretern gehören *Gustav Radbruch*, *Hans Kelsen* und *Max Ernst Mayer* (s. *Radbruch*, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 1914 [3. Aufl. 1932 unter dem Titel „Rechtsphilosophie“]; *Kelsen*, *Vom Wesen u. Wert der Demokratie*, 1920 [2. Aufl. 1929]; *Mayer*, *Rechtsphilosophie*, 1922 [3. unv. Aufl. 1933]). Als weitere bedeutende Anhänger seien genannt: *Max Weber*, *Georg Jellinek* und *Hermann Kantorowicz*.

³ Zu den Frontlinien der damaligen Diskussion s. *Engisch*, *Auf der Suche nach der Gerechtigkeit*, 1971, S. 246 ff.; s. auch *Brecht*, *Politische Theorie*, 1961, S. 252 ff. (insb. 278 ff.).

forschung von Leben und Werk *Franz Neumanns*.⁷ So wird beispielsweise der eigentliche Beginn des *Neumannschen* Frühwerks nicht in der juristischen Promotion von 1923, sondern erst in den arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Arbeiten aus den späten 1920er Jahren gesehen.⁸ Die juristische Promotion wird entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder nur als biographische Notiz aufgeführt.⁹

Die Gründe für diese Vernachlässigung können nur vermutet werden: Nachteilig war zunächst sicher die geringe Verbreitung der Doktorarbeit, die bis heute ungedruckt ist und von der nur wenige Belegexemplare an der Frankfurter Universität hinterlegt wurden.¹⁰ Ein weiteres Rezeptions- und Perzeptionshindernis wird man in der Biographie *Neumanns* sehen können. Nach dem Abschluss der Promotion und dem frühen Tod seines Doktorvaters *Mayer* im Juni 1923 arbeitete *Franz Neumann* zunächst als Assistent für den bekannten sozialdemokratischen Rechtsanwalt *Hugo Sinzheimer*¹¹ aus Frankfurt am Main. *Sinzheimer* wirkte neben seiner Anwalts-tätigkeit als ordentlicher Honorarprofessor für Arbeitsrecht an der dortigen Universität und bildete den Mittelpunkt einer Gruppe junger linksintellektueller Schüler¹² (neben *Neumann* vor allem *Ernst Fraenkel*¹³ und *Otto Kahn-Freund*¹⁴). Unter

⁷ S. aber *Rückert* (Fn. 6), S. 451 ff.; *ders.*, Neue Dt. Biographie 19 (1999), S. 145-147 (146 f.); *Intelmann* (Fn. 6), S. 17 ff.; *Paulson*, in: *Iser/Strecker* (Fn. 6), S. 107-128 (116 ff.).

⁸ Z.B. der Einleitungsartikel von *Iser/Strecker*, in: *Iser/Strecker* (Fn. 6), S. 9-38 (11 f.); ebenso *Offe*, in: *Iser/Strecker* (Fn. 6), S. 163-178 (163 ff.); *Söllner*, *Neumann zur Einführung*, 1982, S. 6 f.

⁹ S. z.B. *Söllner* (Fn. 8), 1982, S. 6 f. (ausführlicher allerdings *ders.*, in: *Franz L. Neumann* [Hrsg.], *Die Herrschaft des Gesetzes*, 1980, S. 357-380 [367 f.]).

¹⁰ Soweit ersichtlich, ist sie auch nicht im Wege des Austauschs von Universitätschriften an andere Universitäten gelangt. Die einzigen Exemplare befinden sich in der Universitätsbibliothek Frankfurt a.M. sowie in der Staatsbibliothek Berlin (dort auch als Microfiche).

¹¹ *Hugo Sinzheimer* (1875-1945), nach der jurist. Promotion ab 1903 Rechtsanwalt in Frankfurt a.M., 1918 Mitbegr. der Frankfurter Akademie der Arbeit, dort ab 1919 auch Honorarprofessor für Arbeitsrecht, 1920 sozialdemokrat. Abg. in der Nationalversammlung, 1933 Entlassung u. Emigration in die Niederlande. Zu ihm: *Benöhr*, in: *Diestelkamp/Stolleis* (Fn. 5), S. 67 ff.; Kurzbiogr. bei *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon*, 2001, S. 583 f.

¹² *Benöhr* (Fn. 11), S. 75; *Fraenkel* (Fn. 6), S. 173.

¹³ *Ernst Fraenkel* (1898-1975), Assistent *Sinzheimers*, 1923 jurist. Promotion ebd., 1928 bis 1938 Rechtsanwalt in Berlin (bis 1933 in gemeinsamer Sozietät mit *F. L. Neumann*), 1938 Emigration nach England u. später in die USA. Zu ihm s. die Beiträge im Sammelbd. von *Buchstein/Göhler* (Hrsg.), *Vom Sozialismus zum Pluralismus. Beiträge zu Werk und Leben Ernst Fraenkels*, 2000; Kurzbiographie bei *Göppinger*, *Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich*, 2. Aufl. 1990, S. 335 f.

¹⁴ *Otto Kahn-Freund* (1900-1979), Assistent *Sinzheimers*, 1925 jurist. Promotion ebd., Dozent an der Akademie der

dem Einfluss seines neuen Lehrers¹⁵ verlagerten sich *Neumanns* Arbeitsinteressen auf das Arbeits- und Wirtschaftsrecht – zunächst durch seine Dozententätigkeit an der Frankfurter Akademie der Arbeit¹⁶ und ab 1927 durch seine Tätigkeit als Arbeitsrechtsanwalt in Berlin.¹⁷

Die soeben diagnostizierte Vernachlässigung des *Neumannschen* Frühwerks bestimmt das Erkenntnisinteresse der folgenden Ausführungen: Zunächst soll ein Blick auf den Entstehungskontext der Frankfurter Doktorarbeit von 1923 geworfen werden (II). Anschließend geht es um das inhaltliche Programm der Arbeit (III), wobei neben den erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Arbeit vor allem *Neumanns* Entwurf eines rechtsphilosophischen Relativismus und einer rechtsphilosophischen Parteienlehre im Mittelpunkt des Interesses stehen (IV).

II. Der Entstehungskontext der Doktorarbeit von 1923

Die juristische Promotion von Anfang Juni 1923 bildet den Abschluss von *Franz Neumanns* Studienjahren. Diese hatten ihn nach kurzen Semestern in Breslau, Leipzig und Rostock schließlich im Herbst 1919 zum Studium der Rechtswissenschaft an die Universität Frankfurt am Main geführt. Die junge, 1914 als Stiftungsuniversität gegründete Universität galt als liberal und fortschrittlich¹⁸ und verfügte mit ihrer Rechtswissenschaftlichen Fakultät über eine Einrichtung von gutem Ansehen in der deutschen Universitätslandschaft.¹⁹ Unter seinen akademischen Lehrern fühlte sich *Neumann* vor allem dem Strafrechtslehrer und Rechtsphilosophen *Max*

Arbeit, ab 1929 Richter am Arbeitsgericht Berlin, 1933 Entlassung aus dem Staatsdienst u. Emigration nach England, später Prof. an der London School of Economics. Zu ihm: *Luthardt*, in: *IWK. Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung*, Jg. 26 (1990), S. 181-190; Kurzbiogr. bei *Stolleis* (Fn. 11), S. 342 f.

¹⁵ Nach Auskunft von *Fraenkel* war *Sinzheimer* „vermutlich der einzige Mensch, dessen Genie er [*F. L. Neumann*, S. Z.] rückhaltlos anerkannt hat.“ (*Fraenkel* [Fn. 6], S. 173).

¹⁶ Die Akademie der Arbeit wurde 1921 gegründet und sollte vor allem Nicht-Akademikern, wie z. B. Arbeitern u. Angestellten, eine hochschulmäßige Ausbildung ermöglichen (1933 durch die Nationalsozialisten aufgelöst). Zur Akademie der Arbeit s. *Hammerstein*, *Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main*, Bd. 1: 1914-1950, 1989, S. 50 ff. Für Einzelheiten zu *Neumanns* Dozententätigkeit ab 1926 s. das Dozentenverzeichnis bei *Antrick*, *Die Akademie der Arbeit*, 1966, S. 80 (168).

¹⁷ *Neumann* arbeitet in einer gemeinsamen Sozietät mit *Ernst Fraenkel* (hierzu *Intelmann* [Fn. 6], S. 20 ff.).

¹⁸ Die Frankfurter Universität hatte insb. überdurchschnittlich viele jüdische Studenten u. Dozenten (zu den Dozenten s. das Nachschlagewerk von *Heuer/Wolf* [Hrsg.], *Die Juden der Frankfurter Universität*, 1997).

¹⁹ Vgl. *Diestelkamp*, in: *Diestelkamp/Stolleis* (Fn. 11), S. 9-30 (9 ff.).

Ernst Mayer verbunden,²⁰ der im Juni 1919 als zweiter Strafrechtler nach Frankfurt am Main berufen worden war und bei *Neumann* ein tiefes Interesse für Rechtsphilosophie erweckte. *Neumann* ist von der „Geistigkeit und Bildung“ *Mayers* angezogen, wenngleich er den kulturphilosophischen Lehren seines Lehrers schon früh widersprach und in dessen rechtsphilosophischen Seminaren zum Wortführer einer „realistischen Opposition“ wurde.²¹ Aus einem dieser rechtsphilosophischen Seminare ist auch die Idee für *Neumanns* juristische Doktorarbeit entstanden,²² an deren Ausarbeitung er sich nach dem bestandenen Referendarexamen im Dezember 1921 macht. Die Arbeit wird im darauffolgenden Dezember 1922 abgeschlossen und der Fakultät als Promotionsschrift vorgelegt. Nach der mündlichen Prüfung im Mai 1923 wird der 23jährige *Franz Neumann* am 5. Juni 1923 zum Dr. jur. promoviert.²³

Die Entstehungszeit der Doktorarbeit – die Jahre 1920 bis 1923 – sind Krisenjahre der Weimarer Republik.²⁴ Die aus der Revolution 1918/19 hervorgegangene Republik hatte mit den politischen und wirtschaftlichen Nachwirkungen des Versailler Friedensvertrages von 1919 zu kämpfen. Die hohen Reparationsforderungen der Siegermächte begünstigten nicht nur die Entstehung von Wirtschaftskrise und Inflation, sondern waren zudem immer wieder Anlass einer nationalen Empörung über die „Erfüllungspolitik“ der Weimarer Koalition. Es kam zu politischen Umsturzversuchen (1920 Kapp-Putsch und Ruhraufstand) und politischen Morden (1921/22 Attentate auf *Erzberger* und *Rathenau*), die die junge Republik ein ums andere Mal an den Rand eines Bürgerkrieges brachten und zu einem erheblichen Vertrauensverlust hinsichtlich des neuen republikanischen Staates führten.²⁵ Inwieweit diese krisenbehaftete Entstehungszeit Einfluss auf

die Inhalte von *Neumanns* Frankfurter Doktorarbeit genommen hat, soll im folgenden Abschnitt, der sich mit dem Programm der Arbeit beschäftigt, näher untersucht werden.

III. Das Programm der Doktorarbeit von 1923

1. Der propädeutische Charakter der Arbeit

Wer sich von *Neumanns* Arbeit erhellende Einsichten in das soziologische „Verhältnis von Staat und Strafe“ erhofft, dem „eigentliche(n), unerschöpfliche(n) und völlig unausgeschöpfte(n) Problem“ dieses Verhältnisses – wie es auf der ersten Seite heißt²⁶ –, wird trotz anfänglicher Verheißungen im Titel und im Vorwort enttäuscht. Der junge Autor ist nämlich der Meinung, dass ein solches Unterfangen „den Rahmen einer Dissertation sprengen“ würde und möchte es daher einer späteren Untersuchung vorbehalten. Stattdessen konzentriert sich *Franz Neumann* auf die rechtsphilosophische Untersuchung – und das heißt für ihn als Neukantianer vor allem und zu allererst – eine erkenntnis- und wissenschaftstheoretische „Einleitung“ zum Verhältnis von Staat und Strafe.²⁷

2. Die erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Arbeit

Ein Hauptinteresse der erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Ausführungen ist der Wissenschaftscharakter der juristischen Disziplinen Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik.²⁸

a) Der Wissenschaftscharakter der juristischen Disziplinen

aa) Rechtssoziologie als Wissenschaft

Die umfangreichsten wissenschaftstheoretischen Ausführungen *Neumanns* beschäftigen sich mit der Frage nach dem Wissenschaftswert der Rechtssoziologie.²⁹ Er beruft sich hierbei zunächst auf *Max Weber* und konzipiert die Rechtssoziologie als eine „rein explikative Wissenschaft“, die „wertfrei“ ist und „soziale Phänomene deutend verstehen will“.³⁰

²⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 6.

²¹ *S.* Titel der Arbeit, auch „Grundlegung“ (*Neumann* [Fn. 4], S. 10).

²² Die erkenntnis- u. wissenschaftstheoretischen Ausführungen *Neumanns* sind über die Arbeit verstreut, sollen aber trotzdem in einem argumentativen Zusammenhang dargestellt werden (zur Wissenschaftstheorie s. insb. den Abschnitt „Zur Methode der Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie“ [S. 12 ff.], zur Erkenntnistheorie v.a. den Abschnitt „Erkenntniskritische Grundlagen des Relativismus“ [S. 66 ff.]).

²³ *Neumann* (Fn. 4), S. 16 ff.

²⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 16, im Anschl. an *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 1921. Zur soziologischen Methode *Webers* s. nur *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 4. Aufl. 2007, S. 93 ff. (102 f.). Eine weitere Referenz *Neumanns* ist das 1922 erschienene Werk „Soziologie als Wissenschaft“ des Frankfurter Schriftstellers u. Journalisten *Siegfried Kracauer*. Eine nähere Bekanntschaft *Neumanns* mit *Kracauer*, der als Redakteur der „Frankfurter Zeitung“ zu einem der wichtigsten

²⁰ Dazu *Fraenkel* (Fn. 6), S. 171; dort auch zu weiteren Lehrern *Neumanns* (a.a.O., S. 170).

²¹ *Fraenkel* (Fn. 6), S. 171.

²² *S. Fraenkel* (Fn. 6), S. 171. Wohl das Seminar „Rechtsphilosophische Besprechungen (für Vorgeschrittene)“ aus dem WS 1920/21 (Quelle: Vorlesungsverzeichnis der Univ. Frankfurt a.M.).

²³ Die Gutachten von *Max Ernst Mayer* und dem 1921 nach Frankfurt berufenen Zivilrechtler *Hans Otto De Boor* bewerten die Arbeit mit einem „gut“. Die abschließende mündliche Prüfung verhilft *Neumann* zum Gesamtpredikat „sehr gut“ (Quelle: Promotionsakte *F. L. Neumann*, Universitätsarchiv Frankfurt a.M.).

²⁴ *S.* hierzu nur die Einführung von *Kolb*, *Die Weimarer Republik*, 6. Aufl. 2002, insb. S. 37 ff. Die Atmosphäre dieser Krisenzeit wird gut vermittelt durch die Aufsätze von *Troeltsch*, in: *Baron* (Hrsg.), *Spektator-Briefe: Aufsätze über die deutsche Revolution und die Weltpolitik 1918/22, 1924*, sowie die politischen u. justizkritischen Glossen *Tucholskys* (gut zugänglich über die Sammlungen „Politische Justiz“ u. „Politische Texte“ [jew. mehrere Aufl.]).

²⁵ Auch in Gestalt eines Vertrauensverlusts in die damals häufig „politische“ Justiz. *S.* hierzu *Siemens*, in: *Föllmer/Graf* (Hrsg.), *Die „Krise“ der Weimarer Republik. Zur Kritik eines Deutungsmusters*, 2005, S. 139-163.

Das Objekt der rechtssoziologischen Betrachtung sind die „Kulturnormen“ im Sinne *Max Ernst Mayers*, d.h. die „Gesamtheit derjenigen Gebote und Verbote, die als religiöse, moralische, konventionelle, als Forderungen des Verkehrs und Berufs an das Individuum herantreten“.³¹ Damit die Soziologie aber „wahre Wissenschaft“ sein kann, muss sie nach *Neumann* „in der Philosophie fundiert“ sein.³² Mit diesen Ausführungen bewegt sich *Neumann* in sicheren Bahnen des südwestdeutschen Neukantianismus. Allerdings schert er schon mit seinen weiteren Überlegungen aus dieser Tradition aus.

Das erste Ausscheren aus dem neukantianischen Schulzusammenhang betrifft die Frage nach der „Notwendigkeit soziologischer Einsicht“ jenseits der „psychischen Wertung“,³³ d.h. nach deren Wissenschaftswert. *Neumann* knüpft an dieser Stelle an die phänomenologische Methode *Husserls* an.³⁴ Dieser überzeuge uns „von der Notwendigkeit einer sozialen Verknüpfung“ durch „immer weitere Ausklammerung von individuellen Eigentümlichkeiten“ und durch „Wessenschau“.³⁵

Die zweite Abweichung vom traditionellen Neukantianismus betrifft die Heranziehung der ökonomischen Geschichtsauffassung des Marxismus, wonach die „ökonomischen Produktionsverhältnisse“ (sog. Unterbau oder Basis) in einem wechselseitigen Zusammenhang mit den „geistigen ideellen Erscheinungen“ des Rechts, der Politik etc. stehen (sog. Überbau).³⁶ Zwar sei der Marxismus, so *Neumann*, „Metaphysik, da er keine andere Methode als richtig gelten läßt“³⁷, doch lasse sich die „Metaphysik bei Marx streichen“³⁸, wodurch der Marxismus zu einer „von vielen möglichen Methoden der Soziologie“ werde.³⁹ *Neumann* bestimmt

Feuilletonisten der Weimarer Republik avancierte, lässt sich nicht belegen, liegt aber nahe, da *Kracauer* ein guter Bekannter von *Neumanns* Frankfurter Studienkollegen *Leo Löwenthal* war.

³¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 21/22, unter Zitierung von *Mayer*, Rechtsnormen u. Kulturnormen, 1903, S. 17.

³² *Neumann* (Fn. 4), S. 11.

³³ *Neumann* (Fn. 4), S. 17/18.

³⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 18 f. (ebenso der oben erwähnte *Kracauer* [Fn. 30], S. 56 ff.), im Anschluss an *Edmund Husserl*, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie. Erstes Buch: Allgemeine Einführung in die reine Phänomenologie, 1913. *Husserl* nennt den beschriebenen Vorgang der Ausklammerung „phänomenologische Reduktion“. Auf Einzelheiten u. Triftigkeit von *Neumanns* Argumentation kann hier nicht näher eingegangen werden (erwähnenswert immerhin *Neumanns* Skepsis gegenüber den phänomenologischen Rechtsstudien von *Adolf Reinach*, Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts, 1913).

³⁵ *Neumann* (Fn. 4), S. 18.

³⁶ *Neumann* (Fn. 4), S. 22 f., im Anschluss an *Karl Marx* u. *Friedrich Engels*. Weitere einführende Hinweise bei *Raiser* (Fn. 30), S. 50 ff. (56 f.).

³⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 19.

³⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 24.

³⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 24.

entsprechend die Rechtssoziologie, wenn auch nach eigenen Worten nur „vorläufig“, als „Lehre vom juristischen Ueberbau“.⁴⁰

Interessant sind in diesem Zusammenhang zudem *Neumanns* Ausführungen zur „dialektischen Methode“ von *Marx*, die er übernimmt „ebenso wie sie Karl Marx von Hegel übernommen hat“⁴¹. *Franz Neumann* interpretiert sie als ein „formales Apriori“ der „Konstruktion“, „Ordnung“ und „Durchdringung des empirischen Materials“.⁴² Durch die dialektische Methode eröffne sich der Blick auf das „positive Verständnis des Bestehenden“ und „zugleich [...] das Verständnis seiner Negation, seines notwendigen Untergangs“⁴³.

Die besondere Bedeutung einer wissenschaftlichen Rechtssoziologie, d.h. einer Soziologie, die mehr sein will als ein „Gemisch von Psychologie, Geschichte, Statistik, Biologie u.s.w.“⁴⁴, zeigt sich nach *Neumann* in zwei Dingen: Erstens in ihrer Funktion als „Hilfswissenschaft“ der Rechtsdogmatik,⁴⁵ indem sie diese bei der Feststellung der „Tatsachen [...] des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens“ unterstützt und auf „Wechselwirkungen“ zwischen „Rechtsinstituten“ und „sozialem Leben“ hinweist.⁴⁶ Zweitens in der Bedeutung der Rechtssoziologie als „Wissenschaft eigener Art“⁴⁷ – als „Lehre vom juristischen Ueberbau“ (s. oben).⁴⁸

bb) Rechtsphilosophie als Wissenschaft

Der Wissenschaftscharakter der *Rechtsphilosophie* ist hingegen nach *Neumann* durch eine Doppelstellung geprägt, die sich sowohl einem stofflichen als auch einem methodischen Gegensatz verdankt.⁴⁹

Die Rechtsphilosophie ist zum einen – methodisch gesehen – die Lehre von den *Rechtsbegriffen* („Rechtsbegriffsleh-

⁴⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 25.

⁴¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 30; *Neumann* verweist hier insb. auf den österr. Sozialisten *Max Adler*.

⁴² *Neumann* (Fn. 4), S. 30. An dieser Stelle deutet sich der Versuch einer Verbindung des neukantianischen Kritizismus mit dem Marxismus an, die in *Neumanns* Zeit durchaus versucht wurde, dem aber hier leider nicht weiter nachgegangen werden kann. Entsprechende Ansätze eines „kritischen Marxismus“ finden sich bei *Max Adler* und *Karl Korsch*. Dazu nur *Röd*, Dialektische Philosophie der Neuzeit, Bd. 2, 1974, S. 117 ff.

⁴³ *Neumann* (Fn. 4), S. 30.

⁴⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 19, ähnl. schon S. 11.

⁴⁵ *Neumann* (Fn. 4), S. 19 ff.

⁴⁶ *Neumann* (Fn. 4), S. 20 ff., insb. mit Verweis auf die rechtssoziologischen Arbeiten von *Sinzheimer* u. des österr. Sozialisten *Karl Renner*, Die Soziale Funktion der Rechtsinstitute, 1904.

⁴⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 22 ff., unter Hinweis auf *Kantorowicz*, Rechtswissenschaft und Soziologie, 1911.

⁴⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 25. Eine besondere Rolle innerhalb des politischen u. juristischen Überbaus spielen die Ideologien (vgl. *Neumann* [Fn. 4], S. 26 f.).

⁴⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 11 ff.

re“ oder auch „Rechtserkenntnistheorie“⁵⁰). Ihre Methode ist die „kritische oder transzendente Methode“⁵¹. Aufgabe der Rechtsbegriffslehre ist die Klärung der begrifflichen Beziehungen von rechtlichen Begriffen wie beispielsweise Recht, Staat und Strafe.⁵²

Die Rechtsphilosophie ist zum anderen – wenn man sie stofflich, d.h. von ihrem Gegenstand aus betrachtet – die Lehre von den *Rechtsideen* oder *Rechtswerten* („Rechtswertlehre bzw. Rechtsideenlehre“⁵³). Anders als „vor allem Kant und die Neukantianer“⁵⁴ weist *Neumann* der Rechtswertlehre nicht die kritische oder transzendente Methode zu, sondern die „Methode der Geschichtsphilosophie“⁵⁵, womit *Neumann* die Frage nach dem „Sinn“ der Geschichte meint.⁵⁶ Als Rechtswertlehre hat sie die Aufgabe, dem *Recht den Prozess zu machen*, d.h. zu untersuchen, „ob der *Inhalt* der Rechtssätze den von der *Rechtsidee* gestellten Anforderungen entspricht oder nicht.“⁵⁷ Als Objekt der rechtsphilosophischen

Betrachtung kommen abermals die „Kulturnormen“ in Betracht.⁵⁸

cc) Rechtswissenschaft bzw. Rechtsdogmatik als Wissenschaft
Die *Rechtswissenschaft* bzw. die *Rechtsdogmatik* hat für *Neumann* ebenfalls eine Doppelstellung, die sich aus zwei unterschiedlichen Perspektiven auf das Recht ergibt.⁵⁹ Aus einer immanenten Perspektive ist Rechtswissenschaft einerseits *Norm- bzw. Sollenswissenschaft* im Sinne *Simmels* und *Kelsens*⁶⁰. Betrachtet man sie andererseits aus einer transzendenten Perspektive, so ist sie nach *Neumann* eine empirische *Kulturwissenschaft* im Sinne *Rickerts*.⁶¹

b) Der Dualismus von Wert und Wirklichkeit

Neumanns erkenntnistheoretische Ausführungen orientieren sich maßgeblich an den Arbeiten des neukantianischen Rechtsphilosophen *Emil Lask*.⁶² Grundlegend ist zunächst der typisch neukantianische Dualismus von sinnlich seiender *Wirklichkeit* und nicht-sinnlich seienden, geltendem *Wert*.⁶³ Erkenntnistheoretisches Fundament dieses Dualismus ist der von den Neukantianern in Weiterentwicklung der Kantischen Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie erbrachte Nachweis,

⁵⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 11.

⁵¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 12.

⁵² *Neumann* (Fn. 4), S. 11. Bei seinen rechtsbegrifflichen Ausführungen zum Verhältnis von Recht, Staat und Strafe folgt *Neumann* „in allen Punkten [...] den Ergebnissen der Kelsenschen Forschung“ (*Neumann* [Fn. 4], S. 32). Dagegen fordert *Neumann* zusätzlich eine Antwort zur Frage nach der *Rechtsidee* (s. dazu Fn. 59). Zum Verhältnis zu *Kelsen* s. *Paulson* (Fn. 6), S. 116 ff.

⁵³ *Neumann* (Fn. 4), S. 11. Die Begriffe „Idee“ und „Wert“ werden von *Neumann* in der Regel synonym verwendet. Dieser uneinheitliche Sprachgebrauch findet sich auch schon bei *Radbruch* (s. dessen Grundzüge [Fn. 2]: Frage nach dem Zweck des Rechts gleichbedeutend mit der Frage „nach seinem Wert, seinem Sinn, seiner Idee, seiner Richtigkeit, seiner Gerechtigkeit“ [a.a.O.], S. 82).

⁵⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 12. *Neumann* beruft sich hier auf seinen Doktorvater *Max Ernst Mayer*, von dessen Strafrechtslehrbuch er die „entscheidende methodologische Anregung erhalten“ habe (a.a.O., S. 13). *Neumann* nennt insb. die von *Mayer* im Rahmen der Behandlung der Straftheorien vorgenommene Unterscheidung zwischen juristischen, kriminalpolitischen u. rechtsphilosophischen Problemen (s. *Mayer*, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch, 1. Aufl. 1915, S. 421). Als weitere Vertreter dieses methodischen Ansatzes werden *Gamschei A. Wielikowski* u. *Fritz Münch* genannt (a.a.O., S. 14 f.; vgl. *Wielikowski*, Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie, 1914; *Münch*, in: Beiträge zur Philosophie des dt. Idealismus, Bd. 1, 1918/19, S. 95-143).

⁵⁵ *Neumann* (Fn. 4), S. 13, 15.

⁵⁶ Es ist an dieser Stelle nicht klar, ob *Neumann* eine neukantianische oder eine marxistische Geschichtsphilosophie vertritt. Aus den späteren erkenntnistheoretischen Ausführungen zum Wert/Wirklichkeit-Dualismus u. zur Wertbeziehung (S. 66 ff.) lässt sich eine neukantianische Lesart vermuten. Zum Sinnbegriff s. Fn. 81.

⁵⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 68; *Hervorh.* im Orig. unterstrichen.

⁵⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 68, unter Zitierung von *Mayer*, Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903, S. 17.

⁵⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 67 f., im Anschluss an *Lasks* u. *Radbruchs* dualistische Betrachtungsweise von Rechtswissenschaft als Rechtsdogmatik einerseits und Sozialtheorie des Rechts andererseits (vgl. etwa *Radbruch* [Fn. 2], S. 185). In Abgrenzung dazu vertritt *Kelsen* eine monistische Betrachtungsweise von Rechtswissenschaft als Normwissenschaft (s. *Kelsen*, Die Rechtswissenschaft als Norm- u. als Kulturwissenschaft, 1916; *Klecatsky* u.a. [Hrsg.], Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1968, Bd. 1, S. 37-93).

⁶⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 32, im Anschluss an *Georg Simmel*. Zum Verhältnis *Neumanns* zu *Kelsen* s. *Paulson* (Fn. 6), S. 119 f.

⁶¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 71, 68 in Übereinstimmung mit der Lehre des südwestdeutschen Neukantianismus (*Rickert*, *Lask*, *Radbruch* u. *Mayer*). Weitere Hinweise bei *U. Neumann*, in: *Paulson/Stolleis* (Hrsg.), Hans Kelsen. Staatsrechtslehrer und Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, 2005, S. 35-55 (41 ff.).

⁶² *Neumann* (Fn. 4), S. 66 ff. *Lask* hat eine Sonderstellung innerhalb des Schulzusammenhangs des südwestdeutschen Neukantianismus, die ihn in einigen Punkten von den Lehren sowie der Terminologie der Schulhüpter *Windelband* u. *Rickert* abweichen lässt (vgl. *Flach*, in: ders./*Holzhey* [Hrsg.], Erkenntnistheorie und Logik im Neukantianismus, 1979, S. 34-61 [49 ff.]). Daneben hatte *Lask* über seine „Rechtsphilosophie“ (*Lask*, in: *Windelband* [Hrsg.], Die Philosophie im Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, Festschrift für Kuno Fischer, 1905) großen Einfluss auf die juristische Rechtsphilosophie, insb. auf *Radbruch* (s. *Sprenger*, in: *Alexy* u.a. [Hrsg.], Neukantianismus und Rechtsphilosophie, 2002, S. 157-177 [163 ff.] u. *Mohr*, a.a.O., S. 111-125).

⁶³ *Neumann* (Fn. 4), S. 87.

dass sich wissenschaftliche Erkenntnis nicht auf sinnliche Naturerkenntnis beschränken lässt, sondern dass es solche Erkenntnisse auch im Bereich des Nicht-Sinnlichen, wie z.B. innerhalb des *kulturellen* Lebens, geben kann.⁶⁴ Entsprechend unterscheiden die Neukantianer zwischen Naturwissenschaften und Kulturwissenschaften.⁶⁵

c) *Die Wertbeziehung als Garant objektiver Erkenntnis*

Die Objektivität von Erkenntnis innerhalb der Kulturwissenschaften wird durch die sog. „Wertbeziehung“ hergestellt.⁶⁶ Die Wertbeziehung begründet – so *Franz Neumann* – eine „logische Zurechnung eines Wertes zur Wirklichkeit“ und sichert damit deren Objektivität, „ohne selbst zur Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Werte Stellung zu nehmen“.⁶⁷

3. *Der rechtsphilosophische Relativismus*

Im Anschluss an seine erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlegung widmet sich *Neumann* dem eigentlichen Thema seiner Arbeit – dem rechtsphilosophischen Relativismus.⁶⁸

a) *Das Begründungsprogramm des rechtsphilosophischen Relativismus*

aa) *Wertung versus Wert*

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist zunächst auf eine wichtige Unterscheidung *Neumanns* zwischen Wertung (bzw. Werturteil) und Wert⁶⁹ hinzuweisen. Unter „Wert“ versteht *Neumann* „etwas objektiv Geltendes“, das „gilt, gleichgültig, ob er anerkannt wird oder nicht.“⁷⁰ Anders dagegen die „Wertung“, die „individualistisch“⁷¹ und „psychologisch“⁷², d.h. beliebig ist, und daher keine objektive Geltung beanspruchen kann.

bb) *Zwei Herausforderungen des Relativismus*

Wie *Neumann* anhand des kritischen Idealismus von *Kant*⁷³ und *Rudolf Stammler*⁷⁴ zeigt, sieht sich der rechtsphilosophische Relativismus vor allem zwei Herausforderungen gegenüber, die bewältigt werden müssen.⁷⁵ Eine *erste* Herausforderung des Relativismus ist der Formalismus, der zwar „eine Erkenntnistheorie des Rechts“ liefert, aber keine „Auskunft über die brennenden Fragen der Rechtsphilosophie“, der „Frage nach der Gestaltung des Rechts“, geben kann.⁷⁶ Eine *zweite* Herausforderung des Relativismus ist der Materialismus, der zwar gewisse Inhalte bietet, aber damit zugleich „individualistisch“ im Sinne von beliebig und ohne „Absolutheit“ ist.⁷⁷ Eine „Absolutheit inhaltlich bestimmter Rechtsätze“ wäre nur „in einem Zeitalter der Religion (möglich), in dem der Glaube das gesamte Leben überwölbt“, was aber – so *Neumann* weiter – „durch die ganze geschichtsphilosophische Situation unserer Zeit [...] unmöglich ist.“⁷⁸

cc) *Wertungsrelativismus versus Wertabsolutismus*

Der rechtsphilosophische Relativismus bewältigt diese beiden Herausforderungen durch den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen relativer Wertung und absolutem Wert.

Ausgangspunkt ist die These, dass Wertungen, die auf den ersten Blick subjektiv und relativ erscheinen, doch implizit mit dem Anspruch auf objektive und absolute Geltung auftreten (hier „These der Geltungsbestimmtheit“ genannt). *Neumann* beruft sich hier im Grundsatz auf die *Lasksche* These der „Verklammerung“ von geltender, logischer „Form“ (d.h. Wert) und inhaltlichem, alogischem „Material“ (d.h. Wertung).⁷⁹ *Neumann* schreibt: „Alles Gelten ist aber ein Gelten betreffs, ein Gelten hinsichtlich, ein Hingelten, ein Gelten in das Material und den Inhalt.“⁸⁰

In einem nächsten Schritt wird aufgezeigt, dass die Anerkennung der Geltung von Werten notwendige Bedingung der Möglichkeit von Wertungen ist (hier als „transzendentalphilosophische These“ bezeichnet). Die Verklammerung von Form (d.h. Wert) und Material (d.h. Wertung) erfolgt nach

⁶⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 70 unter Hinweis auf *Lasks* „Logik der Philosophie“ (1911). Für eine allg. Einführung in den Südwestdeutschen Neukantianismus s. *Flach* (Fn. 62) sowie *Schnädelbach*, Philosophie in Deutschland 1831-1933, 1983, S. 219 ff. (insb. zur transzendentalen Wertphilosophie).

⁶⁵ Programmatisch *Rickert*, Kulturwissenschaft u. Naturwissenschaft, 6./7. Aufl. 1926 (1. Aufl. 1899).

⁶⁶ Bei *Rickert* fungiert die Wertbeziehung als „Prinzip der Auswahl“, nach dem „im gegebenen Stoffe [...] das Wesentliche vom Unwesentlichen“ geschieden werden kann. Vgl. *Rickert* (Fn. 65), S. 35. Zur insoweit methodologischen Bedeutung der Wertbeziehung s. *U. Neumann*, in: Alexy (Hrsg.), Integratives Verstehen. Zur Rechtsphilosophie Ralf Dreiers, 2005, S. 141-157 (149 f.).

⁶⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 74.

⁶⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 76 ff. (Abschnitt „Die Darstellung der relativistischen Lehren“).

⁶⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 72.

⁷⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 72.

⁷¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 64.

⁷² *Neumann* (Fn. 4), S. 72.

⁷³ *Neumann* (Fn. 4), S. 36 ff., Zsfg. S. 64.

⁷⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 47 ff., Zsfg. S. 64. Insb. in Anlehnung an *Mayers* Besprechung von *Stammlers* „Lehre vom richtigen Rechte“ (1902) in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (Bd. 46 [1905], 178-197).

⁷⁵ In dieser Frontstellung zeigen sich deutliche Parallelen zu *Lasks* „zwei Klippen“ kritischer Wertspekulation – Historismus u. Naturrecht – und deren formelle und materielle Vermischungen des Verhältnisses von Wert u. Wirklichkeit. S. *Lask* (Fn. 62, 2. Aufl. 1907, S. 269-320 (283). Hierzu *Mohr* (Fn. 62).

⁷⁶ *Neumann* (Fn. 4), S. 64.

⁷⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 64.

⁷⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 66.

⁷⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 74.

⁸⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 74.

Neumann durch eine „Synthese des Sinns“⁸¹. Ausdruck dieser Synthese ist die „Wertbeziehung“⁸². Durch sie werde die „Irrationalität des Materials“ zugunsten einer „inhaltserfüllten Wahrheitsform“ überwunden.⁸³

Der Dualismus der relativen Geltung von Wertungen einerseits und der absoluten, d.h. universalen Geltung von Werten andererseits ist der eigentliche Clou des relativistischen Begründungsprogramms.⁸⁴

b) Neumanns Konzept eines „kritischen Relativismus“

Auf Grundlage des zuvor Gesagten weist Neumann dem rechtsphilosophischen Relativismus zwei Aufgaben zu:⁸⁵ Der Relativismus soll zum einen die „objektiv geltenden Werte darstellen“ und eine „Topik der Werte“ entwerfen.⁸⁶ Zum anderen soll er die „Ziele zur Verwirklichung dieser Werte“ aufzeigen und die zur Erreichung dieser Ziele dienenden „richtigen Mittel“ erforschen.⁸⁷ Franz Neumann bezeichnet sein relativistisches Programm als „kritischen Relativismus“ und reiht sich damit in die kritisch-relativistischen Konzepte von Radbruch und Mayer ein,⁸⁸ zu denen er in einer späteren Binnendiskussion genauer Stellung bezieht (s. unten).

⁸¹ Neumann (Fn. 4), S. 75. An anderer Stelle spricht Neumann auch – in Anlehnung an Rickert – von einem „Sollen“ (Neumann [Fn. 4], S. 72; s. hierzu die Hinweise in Fn. 84). Der Sinnbegriff spielt eine große Rolle im neukantianischen Begründungsprogramm (s. schon die bekannte Radbruchsche Definition des Rechtsbegriffs als „Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswerte, der Rechtsidee zu dienen“ [Radbruch, Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1932, S. 29]). Nur angedeutet sei, dass sich das (logische, sprachliche) Sinnkriterium insb. in der analytischen Philosophie einer großen Beliebtheit erfreut (s. z.B. das Begründungsprogramm der Transzendentalpragmatik von Apel u. Kuhlmann). Erwähnenswert sind zudem Ansätze zur Aktualisierung der transzendentalen Kulturphilosophie von Rickert (z.B. Krijnen, Nachmetaphysischer Sinn, 2001 und Bohlken, Grundlagen einer interkulturellen Ethik, 2002).

⁸² Neumann (Fn. 4), S. 74. Zur Wertbeziehung s. schon die Hinweise bei Fn. 67.

⁸³ Neumann (Fn. 4), S. 75.

⁸⁴ Auf die weitere Argumentation kann hier nicht weiter eingegangen werden, zumal diese auch bei Neumann weitgehend fehlt. Erforderlich wäre insb. die weitere (transzendente) Rechtfertigung des „Sinns“. Windelband u. Rickert behandeln diese Frage auch unter dem Stichwort des „Sollens“ und begründen die absolute Geltung von Werten und Normen über die Annahme eines „Normalbewusstseins“ (Windelband) bzw. eines „Bewußtseins überhaupt“ (Rickert), „deren Grundsätze anerkannt werden müssen, sofern überhaupt irgend etwas allgemeine Geltung haben soll“ (Windelband, in: ders., Präludien, Bd. 2, 9. Aufl. 1924, S. 99-135 [122]).

⁸⁵ Neumann (Fn. 4), S. 76, im Anschluss an Radbruch (Fn. 2), S. 24 f.

⁸⁶ Neumann (Fn. 4), S. 76.

⁸⁷ Neumann (Fn. 4), S. 76.

⁸⁸ Neumann (Fn. 4), S. 83 ff.

c) Kritik und Verteidigung des „kritischen Relativismus“

Nachdem Neumann die „Unmöglichkeit des idealistischen Standpunkts“⁸⁹ der Lehren von Kant und Stammler ausgewiesen hat (s. oben), wendet er sich im Weiteren der Diskussion mit konkurrierenden relativistischen Konzepten zu. Hierbei beschäftigt er sich zunächst mit „naiven“⁹⁰ und „geschichtsphilosophischen“⁹¹ Relativismus-Konzepten, die er aber in dem einen Fall als philosophisch „unkritisch“⁹² und bloß „induktiv“⁹³, in dem anderen Fall als zu historisch und zu wenig „systematisch“⁹⁴ ablehnt.

Anschließend verteidigt Neumann den kritischen Relativismus gegen Kritik an den „methodischen Grundlagen“ und dem „inhaltliche(n) Problem“⁹⁵. In methodischer Hinsicht setzt sich Neumann vor allem mit der Kritik Hans Kelsens auseinander. Kelsen wendet sich zum einen gegen die wissenschaftstheoretische Einordnung der Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft.⁹⁶ Neumann begegnet diesem Einwand mit der methodischen Unterscheidung zwischen immanenter und transzendenter Betrachtung, die die Rechtswissenschaft sowohl als Norm- als auch Kulturwissenschaft ansieht.⁹⁷ Ein weiterer Einwand von Kelsen behauptet die Ununterscheidbarkeit von Wertung und Wertbeziehung sowie von wertendem und wertbeziehendem Verfahren.⁹⁸

Zum Abschluss bezieht Neumann Stellung zu konkurrierenden Entwürfen eines kritischen Relativismus in Gestalt des „skeptischen Relativismus“ von Radbruch und des „positiven Relativismus“ von Mayer.⁹⁹ Gegenüber Radbruch wird der Vorwurf erhoben, dass dieser mit seiner These der Unerkennbarkeit höchster Rechtszwecke den „psychologischen Drang des Philosophen nach bestimmten eindeutigen Erkenntnissen“ verkenne.¹⁰⁰ An Mayer kritisiert Neumann vor allem dessen „Humanitätsidee“, die zwar wegen ihrer Formalität „gewiss überrelativ“ ist, aber gerade damit „praktisch bedeutungslos“ sei.¹⁰¹

⁸⁹ So die in der „Disposition“ der Arbeit (S. 3) aufgeführte Überschrift von Neumanns „Zusammenfassung“ zum Dritten Hauptteil (fehlt im Haupttext).

⁹⁰ Neumann (Fn. 4), S. 77 ff.; gegen Georg Jellinek, Kantorowicz, aber auch gegen Weber.

⁹¹ Neumann (Fn. 4), S. 80 ff.: vor allem gegen Ferdinand Lassalle.

⁹² Neumann (Fn. 4), S. 78, gegen Jellinek u. Kantorowicz.

⁹³ Neumann (Fn. 4), S. 79, gegen Webers Lehre vom Idealtypus.

⁹⁴ Neumann (Fn. 4), S. 82, gegen Lassalle.

⁹⁵ Neumann (Fn. 4), S. 91 ff.

⁹⁶ Vor allem: Kelsen (Fn. 59).

⁹⁷ Neumann (Fn. 4), S. 91 f. gegen Kelsen.

⁹⁸ So schon der Vorwurf Kelsens gegenüber Radbruch. Dazu insb. U. Neumann (Fn. 61), S. 45 ff.

⁹⁹ Neumann (Fn. 4), S. 98 ff. (gegen Radbruch), 101 ff. (gegen Mayer).

¹⁰⁰ Neumann (Fn. 4), S. 101, so schon S. 67, im Anschluss an Mayer (Fn. 2), S. 68.

¹⁰¹ Neumann (Fn. 4), S. 104.

4. Die rechtsphilosophische Parteienlehre

Im Schlussteil der Arbeit widmet sich *Franz Neumann* der Ausarbeitung einer rechtsphilosophischen Parteienlehre. Diese bildet sozusagen die Durchführung der zuvor bestimmten wissenschaftlichen Aufgabe der Rechtsphilosophie als Rechtswertlehre. Wir erinnern uns: als Rechtswertlehre sollte die Rechtsphilosophie eine Topik und Systematik der Werte entfalten.¹⁰² Objekt dieser Forschung sollten die politischen Parteien sein, da sie nach *Neumann* der „Inhalt des Staates (sind und waren), soweit er politisch in die Erscheinung tritt“¹⁰³. *Neumann* erhofft sich von einer solchen Parteienlehre aufschlussreiche Erkenntnisse über den „Rhythmus des Kampfes der Parteien für und gegen den Staat und damit auch für und gegen die Strafe“.¹⁰⁴

a) Der Wertdualismus von Personalismus und Transpersonalismus

Bei der Untersuchung der Parteiauffassungen finden sich – so *Neumann* – „immer wieder die gleichen Motive im philosophischen Leben“¹⁰⁵: die „Antinomie“ von „Individuum und Gesellschaft“.¹⁰⁶ Im Anschluss an *Lask* bezeichnet *Neumann* dies auch als Dualismus der Werte „Personalismus“ und „Transpersonalismus“.¹⁰⁷ Beim Personalismus sei das „Individuum Endzweck“ und die Gemeinschaft stehe „im Dienste der Person“; beim Transpersonalismus hingegen besitze „die Gemeinschaft einen originären, nicht weiter ableitbaren Wert“.¹⁰⁸

Auf die politischen Parteiauffassungen bezogen, hat dies für *Neumann* folgende Konsequenzen: Unter den Transpersonalismus fallen nach *Neumann* die Wertsysteme Konservatismus und Sozialismus,¹⁰⁹ unter den Personalismus die Wert-

systeme Liberalismus und Demokratie.¹¹⁰ Im Hinblick auf das Verhältnis von Staat und Strafe kommt *Neumann* zu dem Ergebnis, dass die relativen Straftheorien Ausdruck des Personalismus und die absoluten Vergeltungstheorien Ausdruck des Transpersonalismus seien.¹¹¹

b) Die grundsätzliche Unauflösbarkeit des Wertdualismus

Neumann sieht den Gegensatz von Personalismus und Transpersonalismus als im Grundsatz „unauflösbar“ an.¹¹² Die Spannung zwischen Individuum und Gesellschaft könne hier „nur gelöst werden durch ein klares Bekenntnis zum einen oder anderen“.¹¹³

c) Die „Sehnsucht nach Synthese“ des Wertdualismus

Trotz der grundsätzlichen Unauflösbarkeit des Wertdualismus von Personalismus und Transpersonalismus liege eine „Sehnsucht nach Synthese“ „in der Tendenz der Zeit“.¹¹⁴ Als hoffnungsvolle Belege einer Synthese wertet *Neumann* das Bestehen personaler Tendenzen in typisch transpersonalen Wertsystemen¹¹⁵ sowie transpersonalen Tendenzen in eigentlich personalen Wertsystemen¹¹⁶.

Diese vermittelnden Tendenzen wird man allerdings nicht als Widerlegungen der methodischen Unauflösbarkeit des Gegensatzes von Personalismus und Transpersonalismus interpretieren können. Einen Hinweis zur Auflösung gibt *Neumanns* dialektische Betrachtungsweise, wonach Individuum und Gesellschaft zwar „ihre Synthese in einem anders qualifizierten Gemeinwesen“ finden, das „immer breitere Gruppen umfasst, Fürst, Stände, Bürgertum und schliesslich auch das Proletariat“,¹¹⁷ diese aber zugleich „sofort wieder den Keim der Auflösung in sich trägt.“¹¹⁸ Die Hoffnung auf

¹⁰² S. oben bei Fn. 53.

¹⁰³ *Neumann* (Fn. 4), S. 6.

¹⁰⁴ Eine wiederkehrende Formulierung, s. z.B. *Neumann* (Fn. 4), S. 10, 18/19 (Zitat S. 29).

¹⁰⁵ *Neumann* (Fn. 4), S. 34. So schon *Lassalle*, Das System der erworbenen Rechte, 1861, wobei *Neumann* das Fehlen eines systematischen Erkenntnisinteresses moniert (a.a.O., S. 80 ff.).

¹⁰⁶ *Neumann* (Fn. 4), S. 34.

¹⁰⁷ Im Anschluss an *Lask* (Fn. 75) u. *Mayer* (Fn. 2), S. 70 ff. und gegen *Radbruchs* Trialismus (Fn. 2, S. 95). *Neumann* wirft *Radbruch* zudem Inkonsistenzen in seiner triadischen Parteienlehre vor (s. *Neumann* [Fn. 4], S. 98 ff., insb. 100 f., im Anschl. an *Mayer*, aaO., S. 70 f.). Die Auseinandersetzung mit *Radbruchs* Parteienlehre kann hier nicht im Einzelnen behandelt werden (s. hierzu *Dreier*, ARSP 85 [1999], 497-509; *U. Neumann* [Fn. 66], S. 153 sowie die Arbeit von *Wiegand*, Unrichtiges Recht: Gustav Radbruchs rechtsphilosophische Parteienlehre, 2004).

¹⁰⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 105.

¹⁰⁹ *Neumann* (Fn. 4), S. 106. *Neumanns* Transpersonalismus ist nicht zu verwechseln mit *Radbruchs* Transpersonalismus als Ausdruck von Werk- bzw. Kulturwerten (nach *Radbruchs* System wäre wohl der Überindividualismus gemeint).

¹¹⁰ *Neumann* (Fn. 4), S. 106.

¹¹¹ *Neumann* (Fn. 4), S. 106. Als inhaltliche Forderung findet sich bei *Neumann* z.B. die Ablehnung der Todesstrafe (a.a.O., S. 9 Fn. 9).

¹¹² *Neumann* (Fn. 4), S. 34, ähnl. S. 106. S. auch die Kritik von *Neumann* an *Mayers* Versuch einer Synthese in der Idee der „Humanität“ (a.a.O., S. 103 f.).

¹¹³ *Neumann* (Fn. 4), S. 34.

¹¹⁴ *Neumann* (Fn. 4), S. 108. Der Synthesegedanke ist zentraler Antrieb der Neukantianer. Bei *Windelband* und *Rickert* äußert sich deren Suche nach dem „Sinn des Lebens“ (lebenswert *Krijnen*, in: ders./Orth [Hrsg.], Sinn, Geltung, Wert. Neukantianische Motive in der modernen Kulturphilosophie, 1998, S. 11-34).

¹¹⁵ *Neumann* (Fn. 4), S. 108 f., am Beispiel von antikerkristlichen Tendenzen innerhalb des Katholizismus und Forderungen nach wirtschaftlicher Selbstverwaltung im Sozialismus.

¹¹⁶ *Neumann* (Fn. 4), S. 108, am Beispiel der Einführung einer einheitlichen Bekenntnisformel im preußischen Protestantismus.

¹¹⁷ *Neumann* (Fn. 4), S. 31.

¹¹⁸ *Neumann* (Fn. 4), S. 31.

einen Ausgleich wäre hiernach nur geschichtsphilosophisch begründet, aber nicht erkenntnistheoretisch einlösbar.¹¹⁹

5. Theoretische und praktische Dimension des Relativismus

Der Anspruch des „kritischen Relativismus“, trotz der Relativität inhaltlicher Wertungen an objektiv gültigen Werten festzuhalten, ist typisch neukantianisch¹²⁰ und hat eine theoretische und praktische Dimension.¹²¹ Die theoretische Dimension liegt in der erkenntnistheoretischen Grundlegung des Relativismus; die praktische Dimension betrifft dessen Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung des Rechts. Der inhaltliche Beitrag der Relativismus ist – so Neumann – Aufgabe der „Rechtspolitik in einem demokratischen Staat“.¹²² Neumanns Relativismus wird so zur Voraussetzung von Demokratie.¹²³

IV. Einige abschließende Gedanken

Zum Abschluss noch einmal einige Grundgedanken der Frankfurter Doktorarbeit von Franz Neumann.

Ein zentrales Motiv von Neumanns Arbeit ist die rechtssoziologische Forschung. Auch wenn Neumann in seiner Arbeit nur den methodischen „Grundstein“ für eine spätere, größere Arbeit legen wollte, war ihm das „soziologische Problem“ schon 1923 das „eigentliche, unerschöpfliche und völlig unausgeschöpfte Problem“.¹²⁴ Dass er dabei „methodisch“ auf die ökonomische Geschichtsauffassung des Marxismus und auf die Phänomenologie zurückgreifen möchte, ist Ausdruck eines offenen Wissenschaftsverständnisses und nicht untypisch für Neumanns Zeit. Allerdings ist Neumanns Doktorarbeit aufgrund ihres propädeutischen Charakters von Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie gleichwohl eine typische neukantianische Arbeit.¹²⁵

Politisch tendiert Neumann mehr zum sozialdemokratischen Reformismus als zum marxistischen Revolutionis-

mus.¹²⁶ Dies zeigt sich zunächst deutlich in der Ablehnung des Marxismus als „Methode des Handelns“.¹²⁷ Der Marxismus kommt allenfalls als „Methode der Erkenntnis“ in Betracht – und auch dann nur, solange er „brauchbar“ ist und wir „die Metaphysik bei Marx“ streichen.¹²⁸ Die Nähe zum Reformismus hingegen zeigt sich durch den wiederholt geäußerten Willen zur „Gestaltung des Rechts“, die für Neumann die „brennende Frag(e) der Rechtsphilosophie“ bildet.¹²⁹ Diesem Zweck dient auch der rechtsphilosophische Relativismus – als „wissenschaftliche Vorarbeit zur Rechtspolitik“¹³⁰ in einem „demokratischen Staat“. Den Untertitel eines Werkes von Lassalle zitierend, dient der Relativismus sogar der „Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie“.¹³¹ Ein Ziel, dessen Erreichung gerade in Zeiten der Krise von existentieller Bedeutung sein kann, wie Franz Neumann zu einem späteren Zeitpunkt am eigenen Leib erfahren sollte.

¹¹⁹ Dieses geschichtsphilosophische Vertrauen in die Dialektik sollte sich auch in den letzten Jahren der Weimarer Republik nicht ändern. Ein Schicksal, das – wie Neumann 1933 selbstkritisch bemerkt – „sowohl unvermeidlich wie selbstverschuldet“ war (s. Neumann, in: Söllner [Hrsg.], Wirtschaft, Staat, Demokratie, Aufsätze 1930-1954, 1978, S.103-123 [104]).

¹²⁰ Eine ähnl. Konzeption vertritt Radbruch. Hierzu nur Saliger, ARSP 2007, 236-251 (244). Zu Unterschieden s. die Hinweise bei Fn. 100.

¹²¹ Am Beispiel Radbruchs jüngst Saliger, ARSP 2007, 244.

¹²² Neumann (Fn. 4), S. 108.

¹²³ Ebenso Kelsen, Vom Wesen u. Wert der Demokratie, 1920, wieder abgedruckt in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Hans Kelsen. Verteidigung der Demokratie: Abhandlungen zur Demokratietheorie, 2006, S. 1-32 (31).

¹²⁴ Neumann (Fn. 4), S. 6.

¹²⁵ Neumanns Arbeit zeigt eine für eine Doktorarbeit ungewöhnlich umfangreiche Literaturlauswertung (lobend hervorgehoben im Erstgutachten von Mayer, s. Promotionsakte F. L. Neumann [Fn. 23]).

¹²⁶ Diese Positionierung erscheint Neumann auch in seinem Spätwerk als vorzugswürdig (jedenfalls jenseits des NS-Staats). So votiert er bei einer Untersuchung von vier Formen des Marxismus für einen „sozial-reformerischen Marxismus“. Vgl. Neumann, in: IWK. Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Jg. 25 (1989), S. 508-512. Weitere Hinweise bei Buchstein, in: Iser/Strecker (Fn. 6), S. 179-199.

¹²⁷ Neumann (Fn. 4), S. 25. Zu den Folgen für das Neumann-Bild s. Rückert (Fn. 6), S. 455 f.

¹²⁸ Neumann (Fn. 4), S. 24.

¹²⁹ Neumann (Fn. 4), S. 64.

¹³⁰ Neumann (Fn. 4), S. 65.

¹³¹ Neumann (Fn. 4), S. 65; zu Lassalle (Fn. 107).